

**Examinatorium: Handels- und Gesellschaftsrecht**

**Fälle**

**Fall 1: Bäckerei**

X betreibt zunächst eine erfolgreiche Bäckerei mit fünf Filialen, fünfzig Angestellten und einem Umsatz von drei Millionen Euro pro Jahr. Auf eine entsprechende Aufforderung des Registergerichts stellt er notgedrungen einen Antrag auf Eintragung als Kaufmann. Später gehen die Geschäfte deutlich schlechter; am Ende bleibt ihm nur noch das Stammgeschäft, das er allein mit seiner Frau zusammen betreibt.

Ist er noch als Kaufmann zu behandeln, wenn er vergessen hat, die Eintragung im Handelsregister löschen zu lassen?

**Fall 2: Ärger im Gebrauchtwagenhandel**

(nach: Fezer, Klausurenkurs im Handelsrecht, Fall 12)

Der ins Handelsregister eingetragene Autohändler A handelt mit Neu- und Gebrauchtwagen. Wegen der guten Unternehmensentwicklung (Jahresumsatz 2015: 300.000€) wird P als neuer Mitarbeiter eingestellt. Im Arbeitsvertrag heißt es: „Der Mitarbeiter wird als Prokurist für den Bereich Verkaufsleitung/Organisation mit Wirkung zum 1.3.2016 eingestellt.“ Seit Mai 2016 kommt es zwischen P und A wiederholt zu Streitigkeiten. Am 15.6.2016 widerruft A die Prokura. Da die Prokuraerteilung an P noch nicht im Handelsregister eingetragen war, geht A davon aus, dass auch der Widerruf nicht anzumelden ist. Aus Verärgerung verkauft P an einen weitläufigen Verwandten, den Rentner R, der wusste, dass P Prokurist ist, im Namen des A einen gebrauchten Opel-Corsa zu einem Preis, der fast um die Hälfte unter dem empfohlenen Gebrauchtwagenpreis liegt, den ihm der Angestellte D bei einem ersten Verkaufsgespräch genannt hatte. R wundert sich über den günstigen Preis und über den Umstand, dass die Kaufverhandlungen nach Geschäftsschluss auf dem betriebseigenen Parkplatz des Händlers stattfinden. Er fragt aber nicht weiter nach, um sich das günstige Geschäft nicht entgehen zu lassen. R leistet an P eine Anzahlung. Als er den Wagen am nächsten Tag abholen will, verweigert A die Herausgabe. P ist mit der Anzahlung verschwunden. R macht geltend, dass das alles nicht passiert wäre, hätte A den P kontrolliert.

Der Angestellte B des A, der in der Abteilung „Buchhaltung“ tätig ist, unterzeichnet gemeinsam mit dem Neuwageninteressenten C im Verkaufsraum des Autohauses einen schriftlichen Kaufvertrag, wonach der C seinen Gebrauchtwagen zum Preis von 6245€ an den A verkauft. Nach den internen Weisungen des A ist der Angestellte B nicht zum Verkauf oder Ankauf von Gebrauchtwagen ermächtigt. Wenn aber gerade kein anderer Verkäufer zur Stelle ist, übernimmt B gelegentlich auch Kundengespräche, bei denen er auch Neu- und Gebrauchtwagen an- und verkauft, was auch dem A bekannt ist. Als C den Kaufpreis für den Gebrauchtwagen einfordert, erklärt A, B habe keine Vollmacht zum Ankauf eines Gebrauchtwagens gehabt.

1. Kann R Übereignung und Übergabe des Opel-Corsa von A verlangen?
2. Kann C den Kaufpreis für seinen Gebrauchtwagen von A verlangen?

### **Fall 3: Expeditionsreise**

(nach: Martinek/Bergmann, Fälle zum Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht, Fall 7)

B ist seit einem halben Jahr auf Expeditionsreise. Er hat seinem Freund, dem mittellosen A, seine Wohnung überlassen und ihm eine Postvollmacht erteilt. Dies erkennt A als seine „große Chance.“ Er entwendet aus einem Schreibtisch Ausweispapiere und Unterlagen des B und fingiert damit die Gründung eines einzelkaufmännischen Schmuckgeschäfts durch B. Er erreicht durch geschickte Fälschung, dass die Firma “B. Schmuck und mehr“ ins Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht wird. Wenig später täuscht A seine Bestellung zum Prokuristen des Scheinunternehmens vor und erwirkt die entsprechende Handelsregistereintragung und -bekanntmachung. Unter Vorlage der Handelsregisterauszüge nimmt A namens der Firma B ein Darlehen über 30.000€ bei der C-Bank auf und erfüllt sich damit den lang ersehnten Traum einer Weltreise. Als B 2 Wochen später aus Alaska zurückkommt, fliegt alles auf.

Kann die C-Bank den B auf Rückzahlung des Darlehens in Anspruch nehmen?

### **Fall 4: Einbruchssichere Kanzlei**

(in Anlehnung an BGH NJW 2011, 1965)

Anwalt A erteilte Schreinermeister B, der eine eigene Werkstatt mit 10 Angestellten unterhält, mit Schreiben vom 21. 7. 2011 auf dessen Angebot vom 20. 7. 2011 den Zuschlag für die Fertigung einbruchssicherer Türen für seine Kanzlei. Für seine Erklärung verwendete A Vordrucke, die ihm von B zur Verfügung gestellt wurden und in denen für die Gewährleistung auf § 13 VOB/B verwiesen wurde, welcher u.a. eine Verjährungsfrist von 2 Jahren ab Abnahme vorsieht. Anschließend lud A den B zu einem Termin zur Erstellung des Verhandlungsprotokolls

ein. A teilte B im Vorfeld mit, dass der Termin lediglich dazu diene, ein formal notwendiges Verhandlungsprotokoll zu erstellen, mit dem der Vertragsschluss inhaltlich nicht mehr verändert, sondern nur noch einmal bestätigt und bekräftigt werden solle. B hat daher den Mitarbeiter P zum Termin entsandt, der über keine Vollmachten zur inhaltlichen Veränderung der getroffenen Vereinbarungen verfügte. In dem Verhandlungsprotokoll vom 27. 7. 2011, das von A und P unterzeichnet und anschließend dem B übersandt wurde, ist eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vorgesehen, beginnend mit der Abnahme durch den Bauherrn. Die Arbeiten des B wurden noch 2011 abgeschlossen. Im Dezember 2011 nahm A die Arbeiten ab. Im November 2015 wurden Feuchtigkeits- und Fäulnisschäden mit Schimmelpilzbefall an den Türen festgestellt. B erklärte daraufhin, er hätte zu keinem Zeitpunkt daran gedacht, dass sich aus dem Protokoll irgendwelche Folgen ergeben könnten und auch nicht erkannt, dass das Protokoll eine abweichende Bestimmung der Verjährungsfrist enthält.

Sind die Ansprüche des A verjährt?

#### **Fall 5: Verlängerter Eigentumsvorbehalt**

Der als Kaufmann im Handelsregister eingetragene Händler H erwirbt vom Hersteller E im November 2015 unter ausdrücklicher Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehalts einen Stahlträger. Den Kaufpreis bleibt er schuldig. Zum Ende des Jahres stellt er seinen Geschäftsbetrieb ein, vergisst jedoch, seine Firma im Handelsregister löschen zu lassen. Im Mai 2016 bemerkt er in seinem Lager den Stahlträger und veräußert ihn an den X, der davon ausgeht, dass H zwar noch nicht Eigentümer, aber – wie in der Branche üblich – zur Weiterveräußerung der Ware berechtigt ist.

Wer ist Eigentümer des Stahlträgers?

**Abwandlung:** Wie ist die Rechtslage, wenn X irrig davon ausgeht, dem H sei eine Vollmacht erteilt worden?

#### **Fall 6: Waschmaschinenkauf mit Hindernissen**

Hersteller X veräußert eine Waschmaschine unter verlängertem Eigentumsvorbehalt an den Großhändler Y. Dieser veräußert sie im eigenen Namen weiter an den Z, der darauf besteht, dass ein Abtretungsverbot für alle Forderungen aus dem Kaufvertrag in die Vertragsurkunde aufgenommen wird. Die Kaufpreisforderung des X ist nach wie vor offen.

Wer ist Eigentümer der Waschmaschine, wenn der Z

a) ein privater Endkunde

b) seinerseits ein Großhändler

ist und weiß, dass der Y regelmäßig unter Eigentumsvorbehalt einkauft?

### **Fall 7: Weinhandel**

(Ausgangsfall nach: Fezer, Klausurenkurs im Handelsrecht, Fall 20)

K betreibt eine ins Handelsregister eingetragene Weinkellerei. Er bezieht am 9.10.2015 von B, der ebenfalls ins Handelsregister eingetragen ist, 100.000 Weinkorken, die dieser selbst herstellt. K verkorkt damit Weinflaschen, ohne die Korken zuvor auf ihre Qualität zu überprüfen. Kurze Zeit später weisen die Weine eine Trübung auf und schmecken bitter. Ein Sachverständigengutachten stellt fest, dass dies auf die Korken zurückzuführen ist. Die Korken sind aus einem viel zu lockeren Material hergestellt, was schon äußerlich sowohl dem B als auch dem K erkennbar gewesen sein muss. K verlangt von B wegen des verdorbenen Weins Schadensersatz i.H.v. 90.000 €. K behauptet wahrheitswidrig, er habe die Korken sofort nach der Anlieferung stichprobenartig untersucht und mit Schreiben vom 10.10.2015 den B auf die mangelhafte Qualität hingewiesen. Die Absendung des Schreibens könne sein Angestellter A bestätigen. B bestreitet die Mangelhaftigkeit und die Absendung des Schreibens nicht, er bestreitet jedoch, das Schreiben erhalten zu haben.

Hätte eine zulässige Klage des K auf Schadensersatz Aussicht auf Erfolg?

### **Abwandlung**

K bestellt anschließend beim Händler H 5000 hochwertige Korken zum Preis von 0,10 € pro Stück und beim Importeur I 4000 Glaskorken für insgesamt 2000 €. Die von H gelieferte, in 5 Kartons verpackte Ware lässt K in seinen Lagerraum bringen. Erst nach 3 Wochen stellt er bei einer Lagerinventur fest, dass H nur 4500 Korken angeliefert hatte. Der von I beauftragte Frachtführer dagegen entlädt bei K versehentlich einen Karton mit 100 Stück Glaskorken zu viel. Dem Lagerpersonal des K fällt dieser Irrtum weder beim Abladen noch beim Durchzählen auf. 2 Monate später bemerkt jedoch I bei einer Reorganisation seines Versandwesens die Zuviellieferung. K verlangt von H Nachlieferung der fehlenden Korken, mindestens aber Rückzahlung von 50 €. H hält diese Forderung für „verspätet.“ I verlangt von K die Bezahlung der Mehrlieferung in Höhe von 50 €. K weist auf den vereinbarten Kaufpreis hin und ist lediglich

zur Rückgabe der zu viel gelieferten Korken bereit.

### **Fall 8: Streckengeschäft**

Zwischenhändler Z erwirbt einen neuen PKW beim Hersteller H. Da Z den Wagen bereits an den Endkunden E weiterverkauft hat, der den Wagen privat nutzen will, erfolgt die Lieferung von H direkt an E. Erst drei Wochen nach der Lieferung meldet sich E bei Z und teilt ihm mit, dass die Lenkung des Wagens defekt ist, obwohl das selbst bei nur oberflächlicher Prüfung leicht festzustellen war. Noch am selben Tag setzt Z den H von dem Mangel in Kenntnis.

Wie ist die Rechtslage?

### **Fall 9: Fixhandelskauf**

(nach Schwabe, Handels- und Gesellschaftsrecht, Fall 10)

Für ihr neues Blockheizkraftwerk bestellt die E-AG bei der S-Maschinenbau-GmbH eine maßgefertigte Trocknungsanlage für die Trocknung von Hackschnitzeln, die in dem Kraftwerk verfeuert werden sollen. Vertraglich werden „Lieferung, Aufbau und Einweisung fix zum 30.9.2018“ vereinbart. Obwohl sich die Errichtung hinzieht und am 30.9. der Aufbau der Anlage auf dem Kraftwerksgelände noch nicht abgeschlossen ist, unternimmt die E-AG vorerst nichts, da auch andere Anlagenteile noch nicht betriebsbereit sind. Erst nach einigen Wochen kann das Kraftwerk insgesamt in Betrieb gehen, und nun wird die Trocknung dringend benötigt. G, Geschäftsführer der S-GmbH, fragt sich, ob er überhaupt noch liefern muss, und möchte die Anlage gerne anderweitig verkaufen, nachdem ihm ein konkurrierendes Angebot eines anderen Energielieferanten zu einem höheren Preis vorliegt.

Wie ist die Rechtslage?

### **Fall 10: Fehlerhafte Gesellschaft**

Hans Hollinger betreibt unter der im Handelsregister eingetragenen Firma „Hans Hollinger e.Kfm. Heizungsbau“ ein kleines Heizungsbauunternehmen. Aufgrund seines fortgeschrittenen Alters will Hans Hollinger sich um eine geordnete Übergabe seines Unternehmens an einen geeigneten Nachfolger bemühen. Als solchen hat er seinen noch minderjährigen Lehrling Ludwig Lehner im Auge. Ludwig ist nach Gesprächen mit seinem Vater Viktor Lange hierzu auch gerne bereit. Hans Hollinger, Viktor und Ludwig Lehner – letzterer mit Zustimmung auch seiner Mutter – vereinbaren daher, das Heizungsbauunternehmen künftig in einer gemeinsamen

Gesellschaft weiter zu betreiben. Sie schließen hierzu einen Gesellschaftsvertrag, der die einzelnen von den drei Gesellschaftern zu leistenden Beiträge regelt: Hans Hollinger soll danach zur Gebrauchsüberlassung an dem Betriebsgebäude mit Inventar und Zubehör, zur Einbringung des vorhandenen Lagerbestands in die Gesamthand sowie zur künftigen eigenen Mitarbeit verpflichtet sein. Viktor Lehner soll neues Kapital in die Gesellschaft einbringen und Ludwig Lehner seine Mitarbeit. Die Gesellschaft wird unter der Firma „Hans Hollinger Heizungsbau OHG“ in das Handelsregister eingetragen. Ist die Gesellschaft wirksam gegründet worden?

### **Fall 11: Unechte Gesamtvertretung**

A und B betreiben in der Rechtsform der OHG einen „Balkan-Imbiss“. Sie gelangen zu der Erkenntnis, dass einerseits A über das bessere kaufmännische Verständnis verfügt als B und dass andererseits ihr verdienter Mitarbeiter P mehr Verantwortung erhalten sollte. Daher erteilen sie ihm Prokura und ändern den Gesellschaftsvertrag dahingehend, dass allein A die Gesellschaft nach außen vertreten soll, dabei aber nur zusammen mit P handeln darf. Eine Meldung dieses Vorgangs an das Handelsregister unterbleibt. Kurze Zeit später kauft A im Namen der Gesellschaft auf einer Messe für Gastronomiebedarf im Namen der Gesellschaft vier neue Fritteusen für je 2.000 € beim Händler H. B ist entsetzt, auch P verweigert seine Zustimmung. Kann H von der Gesellschaft die Zahlung des Kaufpreises verlangen?

### **Fall 12: Grundstückserwerb von der GbR**

Im Grundbuch ist die „Copy-Blitz Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ samt ihren Gesellschaftern A und B als Eigentümerin des Grundstücks Wilhelmstr. 14 eingetragen. Tatsächlich hat B jedoch seinen Geschäftsanteil zwischenzeitlich wirksam an X übertragen. Ungeachtet dessen veräußern A und B das Grundstück im Namen der Gesellschaft an den nichts ahnenden K; das Geschäft wird auch im Grundbuch vollzogen. Später reut es den A und er verlangt das Grundstück zurück.

Zu Recht?

### **Fall 13: Wissenszurechnung**

A, B und C betreiben unter der Firma „Rasant & Günstig OHG“ einen Gebrauchtwagenhandel. A ist für den Einkauf, B für den Verkauf und C für die Buchführung zuständig. Im Jahre 2014 erwirbt A für die OHG einen PKW Golf zum Preis von 2.000 €; der Betrag ist angemessen, da

es sich – wie dem A mitgeteilt wird – um einen Unfallwagen handelt. Das Wissen behält A bis zu seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft im Jahr 2016 für sich. Im Jahr 2017 veräußert B den Wagen zum Preis von 4.000 € für die OHG an den K. Als K herausfindet, dass es sich um einen Unfallwagen handelt, will er von dem Geschäft nichts mehr wissen.

Wie ist die Rechtslage?

#### **Fall 14: Gesellschafterhaftung in der GbR**

A und B gründen im Januar 2017 die X-GbR mit dem Zweck des Vertriebs von Büromaterial. Da die Geschäfte auch nach den ersten Monaten noch sehr schlecht laufen und langsam das Kapital ausgeht, beschließen sie, einen neuen Gesellschafter aufzunehmen. Im August 2016 vereinbaren sie mit C, der als Fachmann im Geschäftsbereich der X-GbR gilt, dessen Beitritt zur Gesellschaft. A und B erklären dabei, dass die Geschäfte „wie geschmiert laufen“. C beginnt sofort mit umfangreichen Tätigkeiten für die X. Als C später erfährt, wie schlecht es um die Gesellschaft steht, erklärt er, dass er bei Kenntnis der wirtschaftlichen Lage nicht beigetreten wäre und mit der X-GbR nichts mehr zu tun haben will. Bereits im Juli 2016 hatte A namens der X wirksam einen Vertrag über die Lieferung von Druckerpapier mit E geschlossen. Bei der Auslieferung hatte A aus Wut über die schwere Last in den Büroräumen des E zwei Blumentöpfe im Wert von je 50 € zerstört. Da bei den übrigen Beteiligten nichts zu holen ist, verlangt E Zahlung von C. Dieser ist jedoch der Ansicht, dass er nicht hafte, zudem stehe der X-GbR noch ein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für das Druckerpapier in Höhe von 50 € gegen E zu.

Besteht ein Anspruch des E gegen C?

#### **Fall 15: Haftung in der KG**

Die Y-KG ist vor kurzem gegründet worden und besteht aus den Komplementären K und L sowie dem Kommanditisten M (Haft einlage: 5.000 €). M erbringt vereinbarungsgemäß zunächst eine Bareinlage von 2.000 €. Im Einverständnis aller beginnen K und L mit der Geschäftstätigkeit, Eintragungen im Handelsregister erfolgen noch keine.

K schließt im Namen der Y-KG mit der X-GbR einen Vertrag über den Einbau von neuen Regalen zum Preis von 20.000 €. Auf der Fahrt zu seinem Kunden verschuldet K mit dem neuen Geschäftswagen einen Verkehrsunfall. Dabei wird der Autofahrer F verletzt. Es entstehen 5.000

€ Krankenhauskosten Die Errichtung der Regale führen die Mitarbeiter der Y-KG so mangelhaft aus, dass sie kurze Zeit später zusammenbrechen mussten, was der Vertreter der X-GbR bei der Abnahme aber nicht bemerkte.

Nachdem sich diese Vorfälle herumgesprochen haben, geht es mit dem Geschäftsbetrieb der KG bergab. Eine Eintragung ist weiterhin noch nicht erfolgt. Die X-GbR und F wenden sich mit ihren Ansprüchen deshalb persönlich an K, L und M. Letzterer wendet ein, dass die X-GbR und F von seiner Existenz als Kommanditist erst kürzlich zufällig erfahren haben. Zudem hafte er allenfalls mit 3.000 €.

- a) Bestehen die Ansprüche gegen K, L und M?
- b) Kann M nach einer etwaigen Inanspruchnahme Ersatz von K und L verlangen?

### **Abwandlung:**

Was ändert sich unter folgender Prämisse? M hat vor Beginn der Geschäftstätigkeit seine Hafteinlage erbracht. Außerdem sind alle Eintragungen im Handelsregister erfolgt. In der Folgezeit verkauft M aber der Gesellschaft ein Grundstück (Verkehrswert 80.000 €) zu einem Kaufpreis von 100.000 €.

### **Fall 16: Nachfolge**

A, B, C und D sind zu gleichen Teilen Gesellschafter der X-OHG. Im Gesellschaftsvertrag ist folgende Klausel enthalten:

#### *§ 6 Nachfolge*

- (1) Stirbt A, sollen seine Frau F und sein Sohn S in die Stellung als Gesellschafter eintreten.*
- (2) Stirbt B, soll seine Tochter T als Erbin in die Gesellschaft eintreten.*
- (3) Stirbt C, soll sein Bruder U als Erbe in die Gesellschaft eintreten.*

A, B und C kommen im August 2014 bei einer gemeinsamen Autofahrt ums Leben. A hat zuvor F und S zu gleichen Teilen testamentarisch als Erben eingesetzt. Er hinterlässt aber noch einen weiteren Sohn X. Der verwitwete B hinterlässt neben T noch eine weitere Tochter Y. Er hat testamentarisch seine Kinder zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt und bestimmt, dass seine Tochter T den Gesellschaftsanteil erhalten soll. Im Todeszeitpunkt hatte sein Gesellschaftsanteil einen Wert von 100.000 €. Daneben hat er noch weiteres Vermögen i.H.v. 50.000 €. C



hinterlässt seine Ehefrau Z, die von ihm testamentarisch zur Alleinerbin eingesetzt wird; U geht nach dem Testament leer aus.

Wer ist Gesellschafter der OHG?

### **Fall 17: Die ungeduldigen Gründer**

A und B beschließen die X-GmbH mit einem Stammkapital von 25.000€ zu gründen, wobei B als Geschäftsführer fungieren und die Geschäfte sogleich aufnehmen soll. Noch am selben Tag erwirbt B im Namen der „X-GmbH i.G.“ für 1.000 € einen Computer von V. Erst am folgenden Tag setzen A und B eine Satzung auf und lassen diese von einem Notar beurkunden. Im Anschluss daran erwirbt B von U für das Geschäft Büromöbel im Wert von 10.000 €. Zwei Wochen später wird die X-GmbH im Handelsregister eingetragen. Wen können U und V vor und nach Eintragung im Handelsregister in Anspruch nehmen?

### **Fall 18: Verdeckte Sacheinlage**

Im Zuge der Gründung der X-GmbH übernimmt der A eine Bareinlage in Höhe von 10.000€ und zahlt den Betrag auch auf das Konto der Gesellschaft ein. Zwei Monate später verkauft er der GmbH seinen PKW VW Golf (Marktwert: 8.000€) zum Preis von 10.000€. Nach der Abwicklung des Geschäfts fragt sich der Geschäftsführer G, ob der GmbH aus der Gründung noch ein Anspruch gegen A zusteht.